

Alumni-Verein des Instituts für Sozialwissenschaften der Technischen Universität Braunschweig e.V.

Satzung

in der Fassung vom 19.11.2018

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsform

Der Verein trägt den Namen „Alumniverein Sozialwissenschaften (ALSOWI) e. V.“. Sitz des Vereins ist Braunschweig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Forschung und Lehre des Instituts für Sozialwissenschaften der Technischen Universität Braunschweig (nachfolgend ISW genannt) und die Förderung der eng mit dem ISW verbundenen Studierenden, Absolvent/innen, sowie deren Austausch.

(2) Zur Erfüllung dieses Zweckes wird der Verein insbesondere folgende Vorhaben fördern:

- a) wechselseitigen Wissenstransfer zwischen dem ISW und seinen Absolvent/innen als Brücke zwischen Theorie und Praxis
- b) wissenschaftliche und kulturelle Veranstaltungen
- c) Weiterbildungsmaßnahmen
- d) Verbesserungen der Studienbedingungen für die Studierenden
- e) Erleichterung des Berufseinstiegs
- f) Aufbau und Pflege von Netzwerken zwischen Absolvent/innen des ISW
- g) Aufbau, Ausbau und Pflege der Datenbank der Absolvent/innen des ISW.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Alle dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) fördernden Mitgliedern,
- c) Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder sind die dem Institut eng verbundenen Studierenden sowie Absolvent/innen sowie aktive und ehemalige Lehrende und Mitarbeiter/innen des Instituts, sofern sie die Ziele des Vereins fördern wollen. Fördernde Mitglieder sind sonstige natürliche und juristische Personen, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit sind. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht; sie sind aber berechtigt, an der Mitgliederversammlung beratend teilzunehmen.

Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten der Wissenschaft, der Wirtschaft, des öffentlichen Lebens und des Vereins selbst, die sich besondere Verdienste im Sinne des Vereinszwecks erworben haben. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie können auf Antrag von der Beitragspflicht befreit werden. Dieser Antrag muss an die Mitgliederversammlung gestellt und mit mindestens Zwei-Dritt-Mehrheit bewilligt werden.

(3) Die Anmeldung als Mitglied erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Die Aufnahme kann auch ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung kann binnen eines Monats nach Zustellung die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft von nicht natürlichen Personen endet außerdem durch deren Erlöschen.

(2) Der Austritt ist nur zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres möglich und spätestens zum 30. November schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt vor

- a) wenn ein Mitglied mit den Beiträgen trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit länger als drei Monate in Verzug gerät;
- b) wenn ein Mitglied grob gegen die Ziele des Vereins verstößt;
- c) wenn ein Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied wird unter Angabe von Gründen über den Ausschluss schriftlich oder per E-Mail unterrichtet. Gegen den Beschluss kann binnen eines Monats nach Zustellung Beschwerde eingelegt und die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 6 Beiträge, Spenden und Zuwendungen

(1) Die Mitglieder bestimmen die Höhe ihrer Beiträge selbst. Die Beiträge dürfen den Mindestjahresbeitrag nicht unterschreiten; Studierenden wird eine Ermäßigung gewährt. Die Beiträge sind im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres zu entrichten. Den Mindestjahresbeitrag sowie notwendig werdende Veränderungen seiner Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Auf Antrag kann der Vorstand in begründeten Fällen Beitragserlass oder -ermäßigung auf Zeit gewähren.

(3) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sollen ferner durch Spenden und Zuwendungen sowie durch anderweitige Zuschüsse aufgebracht werden. Die Spender können im Rahmen der Ziele des Vereins über die Verwendung ihrer Spenden bestimmen.

(4) Die Verwendung der Mittel richtet sich nach einem vom Vorstand des Vereins aufzustellenden Haushaltsvoranschlag. Dieser Haushaltsvoranschlag ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und von ihr zu genehmigen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt wenigstens vier Wochen. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Mitgliedern des Vereins zusammen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn entsprechend § 8(1) eingeladen wurde.

(3) Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 5 Mitgliedern oder auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes ist binnen einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche

Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt über die vom Vorstand bei der Einberufung angekündigten Gegenstände. Der Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:

- a) Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- b) Genehmigung der Jahresabrechnung und des Haushaltsvoranschlags;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahlen zum Vorstand; ggf. Abberufung eines Vorstandsmitglieds;
- e) Wahl eines/r Rechnungsprüfers/in und eines/r stellvertretenden Rechnungsprüfers/in;
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- g) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/r Vorsitzenden oder in ihrer oder seiner Abwesenheit von dem anderen Vorstandsmittel geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich in Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes durch Vollmacht ausgewiesenes Mitglied vertreten lassen. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/r Vorsitzenden und dem/r stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmittel aus dem Vorstand wählt die Mitgliederversammlung ein nachrückendes Vorstandsmittel für die Dauer der verbleibenden Amtszeit.

(3) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende, die gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt sind. Die Mitgliederversammlung kann den/die Vorsitzende/n als geschäftsführendes Vorstandsmitglied zum alleinvertretungsberechtigten Vorstandsmitglied bestellen.

(4) Außer den dem Vorstand in dieser Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben führt der Vorstand oder das geschäftsführende Vorstandsmitglied im Falle seiner Bestellung die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(5) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch im Umlaufverfahren (per Brief, elektronisch oder fernmündlich) gefasst werden. Vorstandsbeschlüsse kommen nur wirksam zustande, wenn alle Vorstandsmitglieder die Möglichkeit zur Stimmabgabe hatten und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Bei einfacher Stimmenmehrheit gilt der Beschluss als gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorsitzenden. So gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/r Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(6) Der Vorstand regelt die Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(7) Ein Vorstandsmitglied kann vorzeitig nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere grobe Pflichtverletzungen.

(8) Der freiwillige Rücktritt eines Vorstandsmitglieds ist jederzeit möglich und bedarf der Entlastung dieses Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung.

§ 10 Rechnungsprüfung

Der/die Rechnungsprüfer/in des Vereins hat nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorgelegte Jahresabrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich Bericht zu erstatten. Seine/ihre Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Satzungsänderungen

(1) Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.

(2) Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur dann abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung ausdrücklich hingewiesen wurde und sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden sind.

(3) Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen der Satzung durch das Finanzamt oder das Registergericht notwendig werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden. Die Mitglieder sind von solchen Satzungsänderungen unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Technische Universität Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Sozialwissenschaften zu verwenden hat.

§ 13 Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt nimmt der Verein Namen, Adresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung des Mitgliedes auf. Diese personenbezogenen Daten werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie der Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(2) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens (z. B. das Sommerfest) auf der Internetseite bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung auf der Internetseite.

(3) Nur Vorstandsmitglieder und solche Mitglieder, die eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Macht ein Mitglied geltend, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten des Mitgliedes aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab dem Ende der Mitgliedschaft aufbewahrt.

§ 14 Haftungsbeschränkung

(1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

(2) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentantinnen und Repräsentanten des Vereins.

(3) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträgerinnen sowie Organ- und Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.